

# Betreuungsvertrag Kindertagespflege

EJF gemeinnützige AG

Franken 24 95163 Weißenstadt E-Mail: ptz-franken@ejf.de Internet <u>www.ejf.de</u> Gefördert von:





-Kreisjugendamt-

### Allgemeine Angaben zu den Vertragsparteien

Name und Vorname des zu	betreuenden Kindes:	
	, geb. am _	
Der Vertrag wird geschloss	en zwischen den folgenden Vertra	gspartnern:
der/den Personensorgebe	rechtigten (Eltern):	
Name(n)		
Anschrift		
Telefon: privat	dienstlich	mobil
Mail-Adresse:		
der Kindertagespflegepers	on:	
Name		
Anschrift		
Telefon: privat	dienstlich	mobil
Mail-Adresse:		
und dem Kreisjugendamt \ vertreten durch die Fachbe	Nunsiedel als öffentlicher Jugend ereichsleitung,	lhilfeträger,
Anschrift: 95632 Wunsiede Telefon: 0 92 32/80-0	el, Jean-Paul-Str. 9	
Vermittlung der Kindertage	espflege:	
Evangelisches Jugend- und durch die pädagogische Fa		G (nachfolgend genannt "EJF gAG"), vertreten
Michaela Küster bzw. Rita I Wittelsbacherstraße 18 95100 Selb	Bieschke-Vogel	
		und nach Vereinbarung
Telefon: dienstlich	Sprechzeit	

#### 1. Grund/ Gründe der Notwendigkeit von Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

Bitte alles Zutreffende ankreuzen:		
☐ Die Kindertagespflege wird zur <u>frühkindlichen Förderung</u> in Anspruch genommen.		
Zutreffend, wenn das Kind bereits das erste Lebensjahr vollendet hat und zumindest ein mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebender Elternteil dem Grunde nach selbst für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.		
Die Personensorgeberechtigten bzw. der alleinerziehende Elternteil		
☐ gehen / geht einer Erwerbstätigkeit nach.		
□ nehmen / nimmt eine Erwerbstätigkeit auf.		
□ sind / ist Arbeit suchend.		
□ befinden / befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme.		
□ befinden / befindet sich in der Schul- oder Hochschulausbildung.		
☐ erhalten / erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinn des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.		
☐ Folgender besonderer individueller Bedarf der Förderung in Kindertagespflege liegt vor:		
Hierzu zählt auch Kindertagespflege, die für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist.		
2. Eingewöhnungszeit		
Ein Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege ist die Ermöglichung einer angemessenen Eingewöhnungszeit des zu betreuenden Kindes in Begleitung der Eltern. Das gilt besonders für Kinder unter drei Jahren. Diese kann je nach Kind zwischen einer und vier Wochen betragen (Modell der Eingewöhnung im Anhang 1). Der Betreuungsvertrag beginnt mit der Eingewöhnung, an die sich die Betreuung mit dem erforderlichen Umfang an Betreuungsstunden anschließt. Über die Eingewöhnungszeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die auch gesondert verrechnet wird (Anhang 2).		
3. Betreuungszeiten		
Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung am		
und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.		
und endet mit Ablauf des		
Änderungen in der Betreuungszeit und Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses müssen schriftlich zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und dem Kreisjugendamt Wunsiedel verein-		

bart werden. Vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses hat eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen

pädagogischen Fachkraft der EJF gAG zu erfolgen.

Die Buchungszeit beinhaltet den tatsächlichen Zeitumfang der für das Kind erforderlichen Kindertagespflege unter Berücksichtigung der oben genannten Leistungsvoraussetzungen des § 24 VIII bzw. des sonstigen Grundes der Kindertagespflege.

Bei unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten an mehr als fünf Wochentagen wird der für die Kindertagespflege erforderliche Betreuungsbedarf durch den Zeitbedarf pro Woche festgelegt und auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

#### <u>Umfang der Kindertagespflege / Buchungszeit:</u>

Betreuungszeiten ab:	

	von Uhr	bis Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Wöchentliche Betreuungszeit:
------------------------------

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht Betreuungszeit wöchentlich	Gebuchte Stunden
	mehr als 1 bis 5 Stunden	
mehr als 1 bis 2 Stunden	mehr als bis 10 Stunden	
mehr als 2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden	
mehr als 3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden	
mehr als 4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden	
mehr als 5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden	
mehr als 6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden	
mehr als 7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden	
mehr als 8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden	
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	

□ Im	Haushalt der Kindertagespflegeperson Haushalt des /der Erziehungsberechtigten folgendem Ort:	
Die Kinder □ nein	tagespflegeperson ist mit dem Kind verwan	dt: _(bitte Grad angeben!)
m Hausha	lt des Kindes wird <u>vorrangig</u> folgende Sprac	he gesprochen:
☐ deutso	ch 🗆	(bitte Sprache angeben!)

#### 4. Tagespflegeentgelt und Kostenbeitrag

Die Kindertagespflege findet statt:

Das Kreisjugendamt Wunsiedel fördert das o. g. Kind in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Anspruch auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege wird u. a. durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfüllt.

Bei Antragstellung auf laufende Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson sind von den Eltern des zu betreuenden Kindes beizulegen:

- 1. Geburtsurkunde des Kindes
- 2. Sorgerechtsnachweis
  - → erforderlich bei nicht in einer bestehenden Ehe geborenen Kindern oder bei Wegfall einer gemeinsamen Personensorge (Übertragung/Entzug).
- 3. Beiblatt zur Zahlung einer laufenden Geldleistung des Kreisjugendamtes
- 4. Nachweis über die Ausübung einer Berufstätigkeit bzw.
- 5. Nachweis über Art und Dauer der beruflichen Maßnahme / des Ausbildungsverhältnisses / der Schuloder Hochschulausbildung bzw.
- 6. Nachweis über den Status der Meldung als Arbeit suchend /Vermittelbarkeit in Berufstätigkeit (→ Bescheinigung der Arbeitsverwaltung) und ggf.
- 7. Nachweis über die Leistungen der Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsvereinbarung).

#### 4.1 Pauschalierte Leistungen an die Kindertagespflegeperson durch das Kreisjugendamt

Die Zahlung des Tagespflegeentgelts wird von der Kindertagespflegeperson durch Vorlage des Betreuungsvertrages beim öffentlichen Jugendhilfeträger beantragt. Der Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Kreisjugendamtes Wunsiedel für die Förderung in Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

Das Tagespflegeentgelt wird vom Kreisjugendamt Wunsiedel auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung des Tagespflegeentgelts entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindertagespflegeverhältnisses (Beginn der Eingewöhnung) und der Beantragung einer laufenden Geldleistung beim öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson am betreuten Kind. Beides wird durch die Gewährung eines monatlichen Pauschalbetrages abgegolten. Mit der Sachaufwandspauschale sind Aufwendungen für ein in der Kindertagespflegestelle bereitgestelltes Essen abgegolten. Für erforderliche Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird eine anteilige Sachaufwandspauschale gewährt.

Für nach dem BayKiBiG geförderte Betreuungsverhältnisse erhält die Kindertagespflegeperson einen differenzierten prozentualen Qualifizierungszuschlag zum Betrag der Förderleistung. Die Einstufung der Kindertagespflegeperson ist abhängig von der dem öffentlichen Jugendhilfeträger nachzuweisenden beruflichen Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Der Anspruch auf Zahlung des Qualifizierungszuschlages ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme sowie an jährlichen Fortbildungsmaßnahmen im jeweils gesetzlich festgelegten Umfang sowie der Duldung unangemeldeter Kontrollen.

Zusätzlich können auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung übernommen sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung bezuschusst werden. Dies ist nur nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich und ist von der Kindertagespflegeperson beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge – Kreisjugendamt – gesondert zu beantragen. Die Höhe der der Kindertagespflegeperson zustehenden Leistungen wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes festgesetzt.

Das vom Kreisjugendamt gezahlte Tagespflegeentgelt ist steuerpflichtiges Einkommen der Kindertagespflegeperson. Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen, sich bezüglich der steuerrechtlichen Abwicklung der aus der Tagespflegetätigkeit erzielten Einkünften und der damit verbundenen Ausgaben mit der zuständigen Finanzbehörde in Verbindung zu setzen. Auch eine Beratung durch den Kranken- und Rentenversicherungsträger wird empfohlen.

Die Bankverbindung der Kindertagespflegeperson $\square$ ist	dem Kreisjugendamt bereits bekannt.
□w	ird dem Kreisjugendamt mitgeteilt.

#### 4.2 Kostenbeitrag zur Kindertagespflege

Die Eltern und das Kind werden gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII zu den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Zahlung eines Kostenbeitrags herangezogen (Elternbeitrag). Für den Bereich des Kreisjugendamtes Wunsiedel gilt ein Kostenbeitrag in der jeweiligen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzten Höhe. Die Höhe des aktuell geltenden Kostenbeitrages ist der dem Vertrag beigefügten Tabelle (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Die Kostenbeitrags- und Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses (Eingewöhnung).

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur monatlichen Zahlung des für den gebuchten Betreuungsumfang geltenden Kostenbeitrages an den öffentlichen Jugendhilfeträger und zur Überweisung jeweils bis zum 5. des Monats für den laufenden Monat auf das in der Zahlungsmitteilung angegebene Konto des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge – Kreisjugendamt-. Der Kostenbeitrag wird vom Kreisjugendamt Wunsiedel durch schriftliche Mitteilung festgesetzt.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so werden nur dieser und das Kind herangezogen. Die Zumutbarkeit wird vom Kreisjugendamt ermittelt und beurteilt sich nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Jugendamt gestellt werden.

Ein Antrag auf Erlass/Ermäßigung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird gestellt.
Ein Antrag auf Erlass/Ermäßigung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird <u>nicht</u> gestellt.

Sofern der öffentliche Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung der nachgewiesenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der antragstellenden Person(en) einen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des

Kostenbeitrages feststellt, werden bereits überwiesene Kostenbeiträge mit der Zahlungspflicht verrechnet. Überzahlter Kostenbeitrag wird den / dem Zahlungspflichtigen erstattet.

Ein Kostenbeitrag ist wegen Unzumutbarkeit nicht zu entrichten bei nachfolgend genanntem Einkommen der Eltern bzw. des mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteils:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Über die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht wegen Unzumutbarkeit ergeht schriftliche Mitteilung des Kreisjugendamtes Wunsiedel.

Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrags.

#### 5. Ausfallzeiten in der Kindertagespflege

Da Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegeentgelts im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (betreuungsfreie Zeit). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht der öffentliche Jugendhilfeträger von einer Rückforderung des Tagespflegeentgelts im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) ab. Die Kindertagespflegeperson trägt das Risiko für den Ausfall des Tagespflegegeldes.

#### 5.1 Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der vorgenannten Kindertagespflegeperson ist eine andere Betreuungsmöglichkeit für das jeweils von ihr betreute Kind sicherzustellen. Hierfür steht in der Regel eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuungskraft für das jeweilige Kind zur Verfügung. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit einer anderen Kindertagespflegeperson oder einer entsprechenden Institution (Tagespflegestützpunkt) für die Ersatzbetreuung des Kindes zu vernetzen.

Den Personensorgeberechtigten werden zum Jahresbeginn die planbaren Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bzw. die Schließzeiten der Stützpunkte ausgehändigt, damit die Eltern ihren Urlaub rechtzeitig auf die betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegestelle bzw. des jeweiligen Stützpunktes abstimmen können.

Fällt eine Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen aus, wird ggf. entsprechend den gegebenen Verhältnissen eine gesonderte Lösung für eine Ersatzbetreuung gesucht und den Personensorgeberechtigten angeboten.

Für die qualifizierte Kindertagespflege wird im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ein Ersatzbetreuungskonzept vorgehalten (siehe auch Anhang 3). Die Kindertagespflegeperson beteiligt sich an folgendem Modell der Ersatzbetreuung:

9	urch Vernetzung mit der nachfolgend genannten olgt eine gegenseitige Vertretung mit
Name	
Anschrift	
Tel. privat	

Ш	<ol><li>Die Ersatzbetreuung erfolgt durch eine geeignete Ersatzbetreuungskraft im Tagespflegestützpunkt</li></ol>
	☐ in Selb ☐ in Marktredwitz
	Die Personensorgeberechtigten möchten derzeit das Ersatzbetreuungsangebot des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht nutzen.

#### Bei gegenseitiger Vertretung:

Die Ersatzbetreuungsperson erhält durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Abgeltung der mit der Ersatzbetreuung verbundenen Aufwendungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Bei Eintritt eines tatsächlichen Vertretungsbedarfes werden keine weiteren Leistungen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gewährt.

Die Zahlung der monatlichen Vertretungspauschale je Kind wird von der Ersatzbetreuungsperson beim öffentlichen Jugendhilfeträger beantragt. Die Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung in der Kindertagespflege ist dem Kreisjugendamt Wunsiedel ebenfalls vorzulegen.

#### 6. Leistungen

#### 6.1 Leistungen durch die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie hat dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Für qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Anspruch auf Qualifizierungszuschlag besteht die Verpflichtung zur jährlichen Weiterbildung im gesetzlich festgelegten Umfang. Die Kindertagespflegeperson hat den Nachweis der jährlichen Fortbildung zu erbringen. Außerdem beinhaltet der Anspruch auf Qualifizierungszuschlag die Duldung unangemeldeter Kontrollen in der Kindertagespflegestelle. Die Bereitschaft zur Duldung unangemeldeter Kontrollen ist schriftlich zu dokumentieren.

Angebot von Mittagsverpflegung in der Kindertagespflegestelle:

Das Kind erhält über die Kindertagespflegeperson angebotene Mittagsverpflegung.
Das Kind erhält keine über die Kindertagespflegeperson angebotene Mittagsverpflegung bzw. es be-
steht kein Verpflegungsbedarf.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kreisjugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Bedeutsam sind <u>insbesondere</u> schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern, Erkrankungen der Kindertagespflegeperson, die das Wohl der Kinder gefährden könnten, akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson, Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson, Aufnahme einer weiteren selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit neben der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes.

#### 6.2 Leistungen durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson

Die nicht durch die monatliche Pauschalleistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers abgegoltenen Aufwendungen (siehe Ziffer 4.1) sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird einvernehmlich zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten getroffen.

#### 6.3 Leistungen durch das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG (EJF gAG)

Die EJF gAG erbringt im Auftrag des Kreisjugendamtes u. a. folgende Leistungen im Bereich der Kindertagespflege:

- Vermittlung von Betreuungsplätzen in qualifizierter Kindertagespflege
- Beratung und Begleitung der Eltern
- Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen
- Fachberatung der Kindertagespflegepersonen
- Organisation von Ersatzbetreuung sowie Vernetzung der Kindertagespflegepersonen

#### 7. Krankheit des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Die Eltern zahlen ihren Kostenbeitrag bis zu vier Wochen weiter. Bei zusammenhängender Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des Kindes ab der 5. Woche entfallen der Kostenbeitrag der Eltern sowie die laufende Geldleistung des Kreisjugendamtes. Die Eltern informieren in diesem Fall unverzüglich das Kreisjugendamt.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Kindertagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung wieder aufnimmt.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Eltern zu verständigen.

Bei notwendiger Medikamentenverabreichung durch die Kindertagespflegeperson wird eine gesonderte Medikamentenvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen. Die schriftliche Vereinbarung ermächtigt die Kindertagespflegeperson zur Medikamentenverabreichung im festgelegten Umfang.

Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfp	passes.
Anschrift des Haus-/Kinderarztes:	
TelNr. des Haus-/Kinderarztes:	
Krankenversicherung:	
Die Kindertagespflegeperson hat folgende des zu berücksichtigen:	Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kin
☐ Vor Beginn der Kindertagesoflege	wurde der päd. Fachkraft für Kindertagespflege das Vorsorgeun
tersuchungsheft vorgelegt.	wurde der pad. Facilikiait für kilidertagespriege das vorsorgedir

setz (IfSG)" sowie das Infoblatt "Geimpft – geschützt" wurde an		
□ beide Elternteile		
☐ den allein sorgeberechtigten Elternteil		
☐ den / die sonstigen Personensorgeberechtigten		
(Name)		
ausgehändigt.		
Vom Inhalt des Merkblattes zum Infektionsschutz sowie des Infoblattes zur Impfung wur / des allein sorgeberechtigten Elternteils / des bzw. der sonstigen Sorgeberechtigten Ke		
Für das im Betreuungsvertrag genannte Kind kann ein		
Nachweis über einen ausreichenden bzw. vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs	s. 9 ff. IfS	G
□ erbracht werden.		
☐ nicht erbracht werden wegen ärztlich bestätigter Immunität oder derzeit bestehtion.	nender Ko	ontraindika
Die Dokumentation des Masernschutzes erfolgt im Formblatt "Nachweis über einen aus schutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)" aufgrund der Eintragunge einer ärztlichen Bescheinigung.		
Für Kinder jünger als 12 Monate:		
☐ Das Kind vollendet das erste Lebensjahr am Ein altersgerech destens eine Masernschutzimpfung) wird spätestens einen Monat nach Vollen bensjahres vorgelegt.		
Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und jünger als 24 Monate:		
☐ Das Kind vollendet das zweite Lebensjahr am Eine Erlangung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernschutzimpfungen) wi Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt.		
8. Zusätzliche Vereinbarungen		
Gemeinsame Klärung folgender Punkte:		
Im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden höchstens gleichzeitig anwese nommen.	ende Kind	der aufge-
	ja	nein
Mitnahme im PKW und angeschnallt im Kindersitz wird erlaubt.		
Die Kindertagespflegeperson wohnt in einem Raucherhaushalt.		
Wenn iz: Es gibt einen senaraten Paucherraum		

Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzge-

Über das Essverhalten des Kindes wurde gesprochen.	
Über den Umgang mit Süßigkeiten wurde gesprochen.	
Über Schlafrituale wurde gesprochen.	
Über den Umgang mit Medien (Fernsehen, Video, Computer, CD-Player, Bücher etc.) wurde gesprochen	
Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Tagespflegekind zum Schwimmen gehen.	

#### 9. Zusammenarbeit

Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in Erziehungsfragen und in allen für die Betreuung wichtigen Angelegenheiten auszutauschen.

Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund und muss von allen Parteien die notwendige Beachtung finden.

Die pädagogischen Fachkräfte der EJF gAG, Frau Bieschke-Vogel, Tel. Nr. 09287/70208 bzw. mobil 0160/93520096 und Frau Küster, Tel. Nr. 09287/9985668 bzw. mobil 0173/7222149, stehen sowohl der Kindertagespflegeperson als auch den Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege beratend zur Seite. Darüber hinaus können sich alle Beteiligten an die sozialpädagogischen Fachkräfte des Kreisjugendamtes Wunsiedel (Frau Burger, Tel. 09232/80-321, oder Frau Reuß, Tel. 09232/80-347) wenden. Auch für Fragen, die den Anspruch auf Förderung betreffen, sowie für finanzielle Fragen steht das Kreisjugendamt Wunsiedel (Frau Prell, Tel. 09232/80-311) zur Verfügung.

#### 10. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-)

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ein Kind davor zu bewahren, dass es in seiner Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch eine Vernachlässigung Schaden erleidet. Das Kind ist vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Kindertagespflegeperson hat diesbezüglich mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschlossen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

#### 11. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. § 8a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

Fotos der Kinder dürfen nur unter Zustimmung der Personensorgeberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Eine schriftliche Regelung hierüber treffen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte in eigener Zuständigkeit. Für eine elektronische Weitergabe oder für eine Veröffentlichung im Internet ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

#### 12. Kündigung (Anhang 5)

Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei fristgerecht gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen <u>zum Monatsende</u> und sollte rechtzeitig im Interesse des zu betreuenden Kindes angekündigt werden, um eine Ablösung von der Kindertagespflege vorzubereiten. Es entstehen in der Kindertagespflege wichtige Bindungen.

Eltern haften für nicht eingehaltene Kündigungsfrist.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich. Die Gründe einer fristlosen Kündigung müssen umfassend schriftlich dargelegt werden.

Sollte bei einer vorzeitigen Beendigung des Besuchs der Kindertagespflegestelle die vertraglich geregelte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, so werden die Kosten durch das Kreisjugendamt Wunsiedel nur für die Zeit übernommen, in der das Kind die Kindertagespflegestelle tatsächlich besucht hat bzw. die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen bestanden haben.

Das Kreisjugendamt Wunsiedel haftet nicht für die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

Bei Wegzug beider Elternteile aus dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist die Grundlage des Vertrags nicht mehr gegeben, d.h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzugs.

#### 13. Allgemeines

Das Merkblatt für die Kindertagespflege im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde den Personensorgeberechtigten des in Kindertagespflege betreuten Kindes ausgehändigt. Das Kreisjugendamt Wunsiedel erhält eine Kopie des unterschriebenen Merkblattes.

Die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die Aufenthaltsgemeinde über die Leistungsgewährung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für das vorgenannte Kind informiert wird.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson wurden darauf hingewiesen, dass Änderungen in den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages gegebenen Verhältnissen umgehend und unaufgefordert dem Kreisjugendamt Wunsiedel mitzuteilen sind. Dies betrifft z. B. Änderungen im Grund der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Änderungen im erforderlichen Betreuungsumfang oder Wohnungswechsel der Beteiligten.

#### 14. Eignungsfeststellung:

	ertagespflege nach Ziffer 1. für	gische Fachkraft bestätigt durch ihre Unterschrift die Erforderlichkeit der r das vorgenannte Kind mit dem unter Ziffer 3. genannten Betreuungsbe-
		ist geeignet, als Kindertagespflegeperson die Kindertageschzuführen und hat deshalb vom Kreisjugendamt Wunsiedel eine Erlaubtagespflege gem. § 43 SGB VIII erhalten.
 Päda	ngogische Fachkraft EJF gAG	

# 15. Informationen zur Datenerhebung im Rahmen dieses Vertrages gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel; Tel. 09232/800, E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de) ist im Sinne der DSGVO "Verantwortlicher" für diese Datenerhebung (vgl. Art 4 Nr. 7 DSGVO i. V. m. Art. 3 Abs. 2 BayDSG). Hinsichtlich des Zwecks dieser Datenverarbeitung teilen wir Ihnen mit, dass Ihre Daten dafür erhoben werden, um den Anspruch auf Förderung des im Vertrag genannten Kindes/ der im Vertrag genannten Kinder in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII sowie den Anspruch der Tagespflegeperson auf Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII zu ermitteln. Die Verarbeitung Ihrer Daten gründet sich auf eine hierfür ausreichende Rechtsgrundlage und zwar auf §§ 61 ff. SGB VIII. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII bearbeiten zu können und die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII festzustellen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege für Ihr Kind nicht bearbeitet werden mit der Folge, dass Betreuungskosten nicht übernommen werden können.

Weitere ausführliche Angaben, insbesondere zu Ihren Betroffenen- und Widerrufsrechten (bei Einwilligungserklärungen), der Speicherdauer Ihrer Daten, den Grundsätzen der Datenweitergabe/-übermittlung und weitere, zusätzlich zur Verfügung stehende Kontaktdaten unseres behördlichen Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: <a href="mailto:datenschutz@landkreis-wunsiedel.de">datenschutz@landkreis-wunsiedel.de</a>) haben wir Ihnen auf unserer Hompage unter <a href="www.landkreis-wunsiedel.de/datenschutz">www.landkreis-wunsiedel.de/datenschutz</a> ausführlich aufbereitet; zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir auf die dortigen Ausführungen verweisen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auf Wunsch gerne auch in ausgedruckter Form von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

#### 16. Einwilligung zur Erhebung personenbezogener Daten

Die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das dieser Vertrag gilt, willigen mit ihrer Unterschrift in die Erhebung und Verarbeitung ihrer und ihres Kindes personenbezogener Daten zum Zweck der Betreuung in Kindertagespflege ein. Ihre Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO, wie z. B. Gesundheitsdaten, zum Zweck der Kindertagespflege. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach der DSGVO informiert worden und haben unter Ziffer 14. dieses Vertrages schriftliche Hinweise hierzu erhalten.

#### 17. Vertragsschließung zwischen den Vertragsparteien:

Kindertagespflegeperson	Kreisjugendamt Wunsiedel
personensorgeberechtigte Mutter	personensorgeberechtigter Vater
<u>Unterschriften:</u>	
Ort	Datum
3. Kreisjugendamt Wunsiedel	
2. Kindertagespflegeperson	
1. Personensorgeberechtigte (Eltern)	
17. Vertragsschließung zwischen den Vertrag	sparteien.

#### Anhang 1: Eingewöhnungsmodell nach Laewen

# Grundphase (Tag 1-3)

- Mutter/Vater kommt zusammen mit dem Kind in die Kindertagespflege, beide bleiben ca. eine Stunde in der Tagespflegestelle.
- In den ersten drei Tagen erfolgt kein Trennungsversuch
- Aufgabe der Eltern: "sicherer Hafen" für das Kind sein

# Erster Trennungsversuch (ab dem 4 Tag)

- Einige Minuten nach der Ankunft verabschiedet sich die Mutter/Vater vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe. Max. Trennungszeit 30 Minuten.
- Ziel: vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase je nach Wohlbefinden des Kindes
- Erster Trennungsversuch nie nach dem Wochenende am Montag durchführen!

Stabilisierungsphase

- Kürzere Eingewöhungszeit (ca. 1 Woche)
- die Zeiträume ohne Mutter/Vater werden vergrößert.
   Mutter/Vater bleiben in der Nähe.
- Längere Eingewöhnungszeit (ca 2-4 Wochen)
- Erst ab dem 7. Tag findet ein neuer Trennungsversuch statt. Erst wenn sich das Kind von der Tagesmutter nach der Trennung trösten lässt, werden die Zeiträume ohne Mutter/Vater vergrößert. Mutter/Vater bleibt in der Nähe.

# Schlussphase (ca 2 Wochen)

 Mutter/Vater hält sich nicht mehr in der Nähe auf, ist jedoch jederzeit telefonisch erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Tagesmutter noch nicht ausreicht, um dem Kind in herausfordernden Situationen emotionalen Rückhalt zu geben

## Anhang 2: Vereinbarung für die Eingewöhnungszeit

Kir	dertagespflege für	, geb. am
	Eingewöhnung in der Kindertagespflegestelle. D stelle für das genannte Kind wird gesondert erfa	nfasst die für das vorgenannte Kind erforderliche Zeit der Die genaue Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflege- asst. Eingewöhnungsstunden ist Bestandteil der Vereinbarung
	Tagen, bis das Kind bereit ist die Kindertagespfl ten Tage werden verbindlich eingehalten, um d	der Eingewöhnungsphase mindestens in den ersten vier legeperson als Bezugsperson anzunehmen. Die festgeleg- lem Kind und auch den sie begleitenden Eltern den Über- Modell der Eingewöhnung im Anhang 1 bietet eine gute
<u>Lau</u>	ut Aufstellung Eingewöhnungsstunden:	
Be	ginn der Eingewöhnung:	
En	de der Eingewöhnung:	
Zá	ahl der Eingewöhnungstage insgesamt:	Tage
Ei	ngewöhnungszeit insgesamt:	Stunden
D	urchschnittliche tägliche Betreuungszeit: mehr a	als Stunden
De	r Abschluss des Betreuungsvertrages wird pausc	chal berücksichtigt mit: zwei Stunden, ein Tag.

#### Anhang 3: Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung ist eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Ersatzbetreuung kann notwendig werden, wenn eine Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder (ansteckender) Krankheit eines Familienangehörigen keine Kinder betreuen kann. Voraussetzung einer qualitativen hochwertigen Ersatzbetreuung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Betreuungspersonen und dem Kind.

Für die Ersatzbetreuung gibt es folgende Modelle:

#### Modell 1: Gegenseitige Vertretung

- Vertreten sich Kindertagespflegpersonen (KTPP) gegenseitig, darf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zusammen höchstens fünf sein.
- Das Vertretungszeitfenster muss im Vorfeld im Team (Eltern/KTPP) abgesprochen werden.
- Regelmäßige gegenseitige Besuche mit den Tageskindern, um eine Eingewöhnung und Vertrautheit sicherzustellen, sind notwendig.

Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind und der Ersatzkraft aufgebaut werden kann, ist gerade bei Kindern unter drei Jahren eine wöchentlich stattfindende Begegnung sehr wichtig. Eltern müssen im Vorfeld die Ersatzbetreuung kennenlernen.

#### Modell 2.: Tagespflegestützpunkt in Selb und in Marktredwitz

Dieses Modell ist v. a. für Kindertagespflegepersonen, die in der Stadt Selb bzw. in der Stadt Marktredwitz und Umgebung wohnen, geeignet:

- Die Kindertagespflegepersonen treffen sich mit ihren Kindern wöchentlich zu einer Spielgruppe. Dort finden Spielangebote statt, die die Entwicklung der Kinder gem. dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan fördern.
- Die Kinder werden dadurch mit den Räumen und der Ersatzbetreuungsperson im Tagespflegestützpunkt vertraut.
- Fällt eine Kindertagespflegeperson aus, werden die Kinder in den Räumen des Tagespflegestützpunktes durch die Ersatzbetreuungsperson betreut.
- Es können in der Regel Zeiten von 7:30 Uhr- 16:00 Uhr abgedeckt werden.

Wird Ersatzbetreuung notwendig, können im Tagespflegestützpunkt bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder von der Ersatzbetreuungskraft betreut werden. Dies gilt auch bei einem gleichzeitig krankheitsbedingten Ausfall mehrerer Kindertagespflegepersonen. Sind die fünf möglichen Betreuungsplätze belegt, gibt es keine weitere Möglichkeit der Ersatzbetreuung.

Wenn unvorhergesehen Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuungsperson gleichzeitig keine Betreuung anbieten können, gibt es keine weitere Möglichkeit der Ersatzbetreuung.

Fällt eine Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen aus, wird ggf. entsprechend den gegebenen Verhältnissen eine gesonderte Lösung für eine Ersatzbetreuung gesucht und den Personensorgeberechtigten angeboten. Beispielsweise kann eine weitere Kindertagespflegeperson in die Betreuung eingebunden werden.

#### **Grundsätzliches:**

Bei einem **planbaren Ausfall** meldet ein Elternteil/die Kindertagespflegeperson den Betreuungsbedarf rechtzeitig bei der Ersatzkindertagespflegeperson oder im Tagespflegestützpunkt an.

Bei einem **kurzfristigen Ausfall** informiert die Kindertagespflegeperson sobald als möglich die Eltern. Diese melden ihren Bedarf umgehend bei der Ersatzkindertagespflegeperson (die Adresse und Telefonnummer müssen bekannt sein) oder beim Tagespflegestützpunkt an. Die Kinder werden von den Eltern in die Ersatzbetreuung gebracht.

Ihre <u>Ansprechpartnerin</u> für Vertretungsmodell 2 ist für den <u>Stützpunkt in Selb Frau Siegmund Katrin</u> und für den <u>Stützpunkt in Marktredwitz Frau Lenka Mahelova</u>. Beide können von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr erreicht werden. Eine Betreuung für den folgenden Tag muss bis spätestens 12:00 Uhr angemeldet werden.

Frau Siegmund Katrin erreichen Sie mobil unter 0160-96418481.

Frau Mahelova Lenka erreichen Sie mobil unter 0160-96415024.

Die Ersatzbetreuung ist ein Angebot an die Eltern zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie. Können Eltern selbst für eine Ersatzbetreuung sorgen, müssen sie nicht auf dieses Angebot zurückgreifen. Für die Inanspruchnahme des Ersatzbetreuungsangebotes entstehen den Eltern keine zusätzlichen Kosten.

Gz.: 2311

# Anhang 4: Änderungsvereinbarung

Kindertagespflege	für		, geb. am		_
Kindertagespflegep	erson:				
Änderungsvereinba	rung gilt ab o	dem:			
Auf Grund geänder	ter Zeiten in				
☐ Schulausk☐ Berufsaus ☐ Berufstät ☐ bzw. auf €	sbildung igkeit	chfolgenden Änderungsgr	undes		
-	-	etreuungszeiten notwend folgenden Betreuungszeite	_		
Montag:					
Dienstag:					
Mittwoch:					
Donnerstag:					
Freitag:					
Samstag:					
Sonntag:					
Das entspricht eine	r wöchentlich	nen Betreuungszeit von	Stunden	1.	
Gebuchte Stundenk	ategorie It. S	Seite 4 des Betreuungsvert	rages:		
mehr als bis	-	-	Ü		
Ort, Datum					
Unterschriften der	Vertragspart	eien:			
Kindertagespfleg	eperson	personensorgeberechtig Mutter	gte	personensor <sub>§</sub>	geberechtigter ter
Kreisjugendamt W	unsiedel				

Gz.: 2311

Anh	Anhang 5: Kündigung				
Kind	ler	tagespflege für	, geb. am		
Kind	der	tagespflegeperson:			
1.	na		r schriftlich unter Einhaltung einer <u>vierwö</u> Abschiednehmen des Kindes aus der Kind		
2.		e Vertragspartner verpflich n Vertragsparteien mitzut	nten sich, die Beendigung des Betreuungsv eilen.	rerhältnisses frühzeitig den ande-	
3.		ei Einverständnis aller Vert en Monats beendet werde	ragsparteien kann das Betreuungsverhältn n.	is jederzeit <u>zum Ende des laufen-</u>	
4.		us schwerwiegenden Grün ng müssen umfassend sch	<u>den</u> ist eine fristlose Kündigung möglich. D riftlich dargelegt werden.	ie Gründe einer fristlosen Kündi-	
5.		or Ende des Betreuungsver r Kindertagespflege zu erf	erhältnisses hat eine Kontaktaufnahme n olgen.	nit der pädagogischen Fachkraft	
Kün	dig	ung des Betreuungs-Vertr	ags mit Ablauf des(letzter Tag des	· Monats)	
	<ul> <li>Kündigung wegen Wechsels der Kindertagespflegeperson –</li> <li>die Leistung der Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII</li> <li>für das genannte Kind wird weiterhin benötigt.</li> </ul>				
	☐ Kündigung wegen Ende der benötigten Förderung in Kindertagespflege - die Leistung der Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII für das genannte Kind kann beendet werden.				
		Kündigung aus folgender	n <u>sonstigen Grund</u> :		
Ort,	Da	tum			
Unt	ers	chriften der Vertragsparte	eien:		
K	Kindertagespflegeperson personensorgeberechtigte personensorgeberechtigter  Mutter Vater				

Kreisjugendamt Wunsiedel

Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ab 01.01.2024:

### <u>Kinder unter / über drei Jahren</u> (U 3 / Ü 3)

	Grundqualifikation,	Qualifizierungsstufe 1	Qualifizierungsstufe 2	Qualifizierungsstufe 3	
Buchungszeitkategorie (durchschnittliche Betreuungszeit)	Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG, keine Förderung nach BayKiBiG	(10 %): mind. 160 Std.	(15 %): pädagogische Ergänzungskraft gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG	(20 %): pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG	Sachaufwands- pauschale (inkl. Essensgeld)
(		15 Std. jährlich + Duldung	unangemeldeter Kontroll	en	
> 1 - 5 Std. wöchtl.	87,75 €				39,00€
> 1 - 2 Std. täglich	117,00€	128,75 €	134,75 €	140,50€	78,00 €
> 2 - 3 Std.	175,50 €	193,13 €	202,13 €	210,75€	117,00 €
> 3 - 4 Std.	234,00 €	257,50€	269,50 €	281,00€	156,00€
> 4 - 5 Std.	292,50€	321,88€	336,88 €	351,25€	195,00 €
> 5 - 6 Std.	351,00 €	386,25€	404,25 €	421,50€	234,00 €
> 6 - 7 Std.	409,50 €	450,63 €	471,63 €	491,75€	273,00 €
> 7 - 8 Std.	468,00 €	515,00€	539,00 €	562,00€	312,00 €
> 8 - 9 Std.	526,50€	579,38€	606,38 €	632,25€	351,00 €
> 9 Std.	585,00€	643,75 €	673,75 €	702,50€	390,00€

**Anlage 2**Betreuungsvertrag Kindertagespflege Kreisjugendamt Wunsiedel

## Höhe der monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) in Euro:

durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	entspricht wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag bis 30.06.2024	Kostenbeitrag ab 01.07.2024
	mehr als 1 - 5 Stunden	40,00 €	54,00 €
mehr als 1 - 2 Stunden	mehr als 5 - 10 Stunden	65,00 €	88,00 €
mehr als 2 - 3 Stunden	mehr als 10 - 15 Stunden	90,00 €	122,00 €
mehr als 3 - 4 Stunden	mehr als 15 - 20 Stunden	100,00 €	135,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	mehr als 20 - 25 Stunden	110,00€	149,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	mehr als 25 - 30 Stunden	130,00 €	176,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	mehr als 30 - 35 Stunden	145,00 €	196,00€
mehr als 7 - 8 Stunden	mehr als 35 - 40 Stunden	160,00 €	216,00€
mehr als 8 - 9 Stunden	mehr als 40 - 45 Stunden	180,00 €	243,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	200,00 €	270,00 €